

III. Nachtragssatzung

zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), alle in der bei Erlass dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.03.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 10 – Gebührenermäßigung / Gebührenbefreiung / Geschwisterermäßigung

- (3) Die Ermäßigungsanträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der Stadt Büdelsdorf zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den gestellten Ermäßigungsantrag bestehen. Die Ermäßigung wird innerhalb der Verjährungsfrist auf Antrag rückwirkend zum 01. des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, gewährt. Änderungen bei den Einkommensverhältnissen sind unverzüglich bei der Stadt Büdelsdorf zu melden, um ggf. eine Neuberechnung des Ermäßigungsanspruches durchzuführen. Wird nach Ablauf des Ermäßigungsanspruches kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, ist automatisch die Regelnutzungsgebühr nach § 9 zu zahlen.

§ 2

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 11 – Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

- (2) Die Kosten für die Inanspruchnahme von Mittagessen sowie besonderer Leistungen sind zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr für ein Mittagessen im Kindergarten „Lummerland“ beträgt für ein Kind über drei Jahren 4,00 € und für ein Kind unter drei Jahren 2,00 € und im Kindergarten „Liliput“ für ein Kind über drei Jahren 2,50 € und für ein Kind unter drei Jahren 1,25 €. Das zweitälteste Kind erhält eine Ermäßigung in Höhe von 30 % und jedes weitere, jüngere Geschwisterkind eine Ermäßigung in Höhe von 60 %.

§ 3

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 11 – Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

- (4) Für die Mittagsverpflegung sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind im Voraus spätestens zum 05. eines Monats auf eines der Konten der Stadt Büdelsdorf zu zahlen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen anzugeben. Zum 31.05. und 30.11. eines Jahres erfolgt die Abrechnung der Mittagsverpflegung anhand der tatsächlichen Teilnahme.

§ 4

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den 25.03.2024

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

L. S.

gez. Hinrichs